

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Kornelia Möller, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge beim Zugang zum Arbeitsmarkt gleichstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das in § 61 des Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) normierte gesetzliche Arbeitsverbot diskriminiert Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge und macht ihnen im ersten Jahr ihres Aufenthalts eine eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts unmöglich.
2. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und der Beschäftigungsverfahrensverordnung verwehren Ausländerbehörden vermehrt geduldeten Flüchtlingen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung aufgrund § 11 BeschVerfV. Den Flüchtlingen wird unterstellt, sie seien nur zum Zweck des Leistungsbezugs eingereist oder würden bei der Passbeschaffung nicht mitwirken.
3. Die Arbeitsmarktprüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erweist sich für Asylsuchende, geduldete Flüchtlinge und diejenigen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltserlaubnis nicht zur Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit berechtigt, in vielen Fällen als ein faktisches Arbeitsverbot. Die Arbeitsmarktprüfung erschwert bzw. verhindert, dass Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge nach einem Jahr Aufenthalt eine Beschäftigung ausüben können.
4. Die Arbeitsmarktprüfung stellt eine erhebliche Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt dar, weil die Betroffenen unabhängig von ihren Qualifikationen und ihren vorhandenen Berufserfahrungen faktisch nur auf niedrigqualifizierte und geringfügig entlohnte Beschäftigungen verwiesen werden. Die Arbeitsmarktprüfung trägt somit dazu bei, dass der Anteil von Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im Niedriglohnsektor überdurchschnittlich hoch ist.
5. Die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG und § 61 Abs. 1 AufenthG („Residenzpflicht“) schränkt die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen massiv ein. Sie stellt eine den gesamten Lebensalltag dominierende Erfahrung der Ausgrenzung, Isolierung und Entrechtung dar, die auch die Arbeitsplatzsuche erheblich erschwert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen sowie Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die nicht zur Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit berechtigt, einen ungehinderten und gleichrangigen Zugang zur Beschäftigung zu gewähren. Hierzu sind vorrangig zumindest die §§ 4 und 39 AufenthG, § 61 AsylVfG und §§ 9 und 10 BeschVerfV entsprechend zu ändern und § 11 BeschVerfV zu streichen.

2. einen sozial gerechten Mindestlohn einzuführen, um generell alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Lohndumping und schlechte Arbeitsbedingungen zu schützen und die bestehenden Entgeltungleichheiten zu verringern. Dafür wird ein System dualer Mindestlöhne eingeführt, das einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, branchenbezogenen Mindestlöhnen koppelt.

3. die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG und § 61 Abs. 1 AufenthG („Residenzpflicht“) abzuschaffen.

Berlin, den 28. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Gesetzliche und faktische Arbeitsverbote verwehren bzw. erschweren geduldeten Flüchtlingen und Asylsuchenden die Erwerbstätigkeit unabhängig davon, wie lange sie schon ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Damit wird ihnen systematisch und gesetzlich die Möglichkeit genommen, aus eigener Kraft für sich selbst zu sorgen und unabhängig von sozialstaatlichen Leistungen leben zu können. Diese Möglichkeit gehört jedoch zu den Grundvoraussetzungen eines menschenwürdigen und selbst bestimmten Lebens.

Die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit in jedem Einzelfall, ob andere „vorrangige“ Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen („Vorrangprüfung“) und ob die Betroffenen zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden sollen („Arbeitsbedingungsprüfung“), reduziert für geduldete Flüchtlinge, Asylsuchende sowie Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die nicht zur Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit berechtigt, drastisch die Chancen auf eine Beschäftigung. Dazu kommt, dass die komplizierten Zustimmungsverfahren für Beschäftigungen dieser Personengruppe so aufwändig und zeitraubend sind, dass Arbeitgeber/innen ihre Arbeitsplatzzusagen wieder zurückziehen oder von vornherein von einer Einstellung absehen.

Für geduldete Flüchtlinge hat sich mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme bzw. der Fortsetzung bestehender Arbeitsverhältnisse noch einmal verschlechtert. Seit dem 01.01.2005 sind die Ausländerbehörden nicht nur für die Erteilung der Aufenthaltstitel, sondern auch für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zuständig, wobei sie die Arbeitsagenturen in einem für die Betroffenen undurchsichtigen internen Verfahren beteiligen. In der Praxis wenden Ausländerbehörden diese neue Kompetenz äußerst restriktiv an. Mit der Unterstellung, Flüchtlinge seien nur zum Zweck des Leistungsbezugs eingereist oder würden bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, vergeben einige Ausländerbehörden gemäß § 11 BeschVerfV gar keine Arbeitserlaubnisse mehr an

geduldete Flüchtlinge. Die Konsequenzen dieses gesetzlichen Arbeitsverbots sind dramatisch, da zum Teil geduldete Flüchtlinge aus Arbeitsverhältnissen entlassen werden, die seit Jahren bestehen. Hinzu kommt, dass sie auch nach langjähriger Beschäftigung kein Arbeitslosengeld I erhalten, weil sie aufgrund des Arbeitsverbots dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Arbeitsverbot zwingt damit Menschen, die vorher ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdient haben, systematisch zum Bezug von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie werden gezwungen, eigene Wohnungen aufzugeben und wieder in Massenwohnheime zu ziehen. Der Sozialleistungsbezug mindert auch ihre Chance, ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu erhalten. Auch für die Kommunen ergeben sich schwerwiegende finanzielle Folgen, da sie nun Menschen unterstützen müssen, die vorher ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft gesichert haben. Von den Betroffenen werden die in Deutschland geltenden Arbeitsverbote und die erzwungene Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen zumeist als demütigend, als eine nicht nachvollziehbare Bestrafung und als Verletzung ihrer Menschenwürde und Rechte empfunden. Flüchtlingsräte formulieren den Verdacht, dass Flüchtlinge mit gesetzlichen und faktischen Arbeitsverboten „mürbe“ gemacht und zur so genannten „freiwilligen“ Ausreise gedrängt werden sollen (Presseerklärung, Flüchtlingsrat NRW vom 18.02.06, Presseerklärung Pro Asyl vom 01.03.06).

Die „Vorrangprüfung“ verweist Asylsuchende, geduldete Flüchtlinge und Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltserlaubnis nicht zur Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit berechtigt, auf schlecht qualifizierte und niedrig bezahlte Beschäftigungsverhältnisse. Sie treibt damit (zusammen mit anderen Faktoren wie die Nichtanerkennung oder Abwertung von Bildungsabschlüssen und anderen Qualifikationen) eine rassistische Segregation des Arbeitsmarktes in Deutschland systematisch voran. Während 2002 16,4 % aller deutschen Arbeitnehmer/innen im Niedriglohnssektor (Vollzeit) arbeiteten, waren von allen Arbeitnehmer/innen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit 26,4% in Vollzeit dort beschäftigt (Dokumentation des Instituts Arbeit und Technik, Gerhard Bosch/Claudia Weinkopf: „Mindestlöhne – eine Strategie gegen Lohn- und Sozialdumping?“, S. 2-3). Der Versuch, mit Hilfe der „Vorrangprüfung“ die Arbeitslosigkeit auf Kosten von Drittstaatsangehörigen zu bekämpfen, fördert rassistische Denkmuster wie „Ausländer nehmen uns unsere Arbeitsplätze weg“. Statt die Ursachen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, werden Arbeitslose nach rassistischen Kriterien hierarchisiert und gegeneinander ausgespielt. Deswegen ist diese Form der „Bekämpfung“ von Arbeitslosigkeit grundsätzlich abzulehnen.

Gerade die „Vorrangprüfung“ ermöglicht, dass Betroffene leichter von Arbeitgeber/innen ausgebeutet werden können, weil sie aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status und der stärkeren Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen sozial verwundbarer bzw. erpressbarer sind als „bevorrechtigte“ Arbeitnehmer/innen. Um zu verhindern, dass Arbeitgeber/innen diese stärkere Abhängigkeit ausnutzen und Drittstaatsangehörige zu schlechteren Konditionen einstellen als andere Arbeitnehmer/innen, ist es notwendig, die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen zu stärken. Das wäre auch ein Beitrag zur Verhinderung einer stetigen Erweiterung des Niedriglohnssektors.

Mit der „Arbeitsbedingungsprüfung“ für Drittstaatsangehörige ist nicht erreicht worden, soziale Standards zu halten und Lohndumping zu verhindern. Für die systematische Herabsetzung von Lohn- und Arbeitsstandards ist die neoliberale Wirtschaftspolitik der letzten Jahrzehnte verantwortlich. Die „Arbeitsbedingungsprüfung“ hat hingegen faktisch vor allem dafür gesorgt, dass selektiv Drittstaatsangehörige vom Arbeitsmarkt ferngehalten wurden, weil die Arbeitsagenturen nur für sie die Bezahlung von tariflichen bzw. ortsüblichen Löhnen zur Voraussetzung der Beschäftigung machen. Aus diesem Grund wurden bereits Anträge von geduldeten Flüchtlingen auf eine Arbeitserlaubnis negativ beschieden, die potenziell von der Bleiberechtsregelung der Bundesländer begünstigt sind. Weil Arbeitgeber/innen nicht bereit sind, geduldeten Flüchtlingen tarif- bzw. ortsübliche Löhne zu zahlen, finden diese keine Beschäftigung und erhalten deswegen auch keine Aufenthaltserlaubnis. Schutzmaßnahmen wie z.B. ein sozial gerechter und gesetzlicher Mindestlohn (gemäß dem Antrag BT-Drs.16/1878) zur Bekämpfung des Lohndumpings sind deswegen zielführender, weil sie alle Arbeitgeber/innen zur Zahlung eines Mindestlohns verpflichten. Die Einführung eines Systems dualer Mindestlöhne, das einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, branchenbezogenen Mindestlöhnen koppelt, ist deswegen das geeignete Mittel, um den Gleichbehand-

lungsgrundsatz bei den Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen durchzusetzen und die Einhaltung von Mindeststandards für alle Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten.

Im Übrigen sind weitere gesetzliche Änderungen wie die Abschaffung der räumlichen Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 56 AsylVfG und § 61 Abs. 1 AufenthG („Residenzpflicht“) notwendig, um Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge beim Zugang zum Arbeitsmarkt gleichzustellen. Denn die so genannte Residenzpflicht verhindert, dass Betroffene eine Beschäftigung außerhalb des Amtsbezirks der Ausländerbehörde oder eine mobile Beschäftigung aufnehmen können. Hiervon unabhängig stellt sie eine in der EU einmalige Form der Ausgrenzung, Isolierung und Entrechtung von Flüchtlingen dar, die ihren gesamten Lebensalltag dominiert.

Der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 und die Vorschläge der großen Koalition für eine geplante bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung verbinden grundsätzlich die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis mit dem Vorliegen eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses, das den Lebensunterhalt sichert. Es ist abzusehen, dass deswegen nur sehr wenige geduldete Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Für eine zukünftige bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung muss davon abgesehen werden, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von einem Beschäftigungsverhältnis abhängig zu machen (Siehe BT-Drs. 16/3912). Die IMK-Regelung schränkt die Aufhebung der „Vorrangprüfung“ für geduldete Flüchtlinge lediglich auf einen Zeitraum von 10 Monaten und auf die von der Bleiberechtsregelung potentiell begünstigten Personen ein. Diese Aufhebung ist ein indirektes Eingeständnis der Länder, dass die von ihnen geforderte eigenständige Lebensunterhaltssicherung den Betroffenen unter den gegebenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gar nicht möglich ist. Die zeitliche Aufhebung der „Vorrangprüfung“ wird an dem gesetzlichen und faktischen Ausschluss vom Arbeitsmarktzugang der überwiegenden Mehrheit der Flüchtlinge jedoch nichts ändern.

elektronische Vorabprüfung